

ZH_KASSATIONSGERICHT AC050097 vom 28. Juni 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC050097

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050097 du 28 juin 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050097 del 28 giugno 2006

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten kann auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers 2 gesamthaft nicht eingetreten werden. V. Nach § 396a StPO erfolgt die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten. Die Beschwerdeführer 1 und 2 vermochten mit ihren Hauptanträgen nicht durchzudringen und werden als unterliegende Parteien kostenpflichtig. Die Ausführungen der Geschädigten E. (Beschwerdegegnerin 6) in ihrem Schreiben vom 8. Oktober 2005 sind allgemein gehalten und enthalten insbesondere keine ausreichend konkreten Anträge zur Sache (vgl. KG act. 15/11 und 15/12). Sie kann somit im Verfahren Kass.-Nr. AC050105 nicht als obsiegen-

- 16 - de Partei im Sinne der zitierten Bestimmung angesehen werden und hat als solche keinen Anspruch auf Prozessentschädigung. Wegen des unterschiedlichen Aufwands bei der Behandlung der zwei Nichtigkeitsbeschwerden rechtfertigt es sich, die Kosten im Umfang von 1/3 auf die Beschwerde von Y. und im Umfang von 2/3 auf die Beschwerde von X. zu verlegen. Weiter haben die beiden Beschwerdeführer je die Kosten ihrer amtlichen Verteidigung zu tragen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.